



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Robin Korte MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2672

A18

14. Juni 2024

Seite 1 von 4

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 19. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der SPD hat zur o.g. Sitzung um einen schriftlichen Bericht
zum Thema „**Folgen des OVG-Urteils zum LEP 2019 für aktuelle
Verfahren der Landes- und Regionalplanung**“ gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht, mit der Bitte um
Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie.

Mit freundlichen Grüßen

Mona Neubaur MdL

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Bericht des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie für die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 19. Juni 2024

Seite 2 von 4

Folgen des OVG-Urteils zum LEP 2019 für aktuelle Verfahren der Landes- und Regionalplanung

Mit Urteil vom 21. März 2024 (Az.: 11 D 133/20.NE) hat das Oberverwaltungsgericht NRW (OVG NRW) auf Normenkontrollantrag des BUND NRW zwölf Festlegungen der 1. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) für unwirksam erklärt.

Das Urteil ist rechtskräftig und damit allgemeinverbindlich.

Der Ausschuss wurde bereits am 5. Juni 2024 darüber informiert, dass das Urteil selbst sowie die Festlegungen, auf die sich das OVG bezieht, auf der Seite <https://landesplanung.nrw.de/> abrufbar sind. Eine Kurzbewertung der weiteren Wirkungen des Urteils ist dort ebenfalls zu finden.

Inhalt des Urteils

Kern der ca. 60-seitigen Entscheidungsgründe ist die Aussage, dass die für unwirksam erklärten Änderungen von zwölf Festlegungen des LEP NRW erhebliche Abwägungsfehler aufwiesen, die jeweils darauf zurückzuführen seien, dass „der Plangeber sich jeweils maßgeblich von politischen Vorfestlegungen im Koalitionsvertrag hat leiten lassen.“

Die politische Vorfestlegung auf eine bestimmte Regelung in einem Raumordnungsplan sei somit mit einer sachgerechten Abwägung raumordnerischer Belange nicht in Einklang zu bringen.

Dies folge letztlich aus dem Abwägungsgebot nach § 7 Raumordnungsgesetz. Es sei daher für jede neue Änderung einer Festlegung sicherzustellen, dass eine ergebnisoffene planerische Abwägung stattfindet und entsprechend dokumentiert wird. Abstand zu nehmen sei daher von Begründungen für Planänderungen, die im Sinne einer politischen Vorfestlegung verstanden werden können.

Das OVG hat die 1. Änderung des LEP NRW allerdings nicht vollumfänglich für unwirksam erklärt, sondern lediglich in Teilen – also nur für bestimmte einzelne Festlegungen. Es leben insoweit die Regelungen wieder auf, die bis zur 1. LEP-Änderung galten. Wo es an einer Vorgängerregelung fehlt, fällt die als unwirksam erkannte Regelung in Gänze weg.

Auswirkungen auf nachfolgende Pläne

Grundsätzlich hat die Unwirksamkeit von Plansätzen auf Ebene des LEP NRW nicht nur Relevanz für diesen Plan selbst und dessen nachfolgenden Änderungen. Es ergeben sich auch Auswirkungen auf nachgeordneten Planungsebenen:

Bei laufenden Regionalplanänderungen ist die geänderte Rechtslage zu beachten. Zur Folgenabschätzung der o.g. OVG-Rechtsprechung auf bereits in Kraft getretene Regionalpläne ist das sog. raumordnerische „Entwicklungsgebot“ in den Blick zu nehmen, welches sich aus dem Raumordnungsgesetz (§ 13 Abs. 2 S. 1 ROG) ergibt: „Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln“. Aus dieser Verknüpfung der beiden Planebenen wird – in der Fachsprache – eine „Wirksamkeitsakzessorietät“ angenommen. Das OVG hat die 1. Änderung des LEP NRW in Teilen festgestellt; dementsprechend kann angenommen werden, dass sich die angenommene Unwirksamkeit auch nur auf bestimmte Festlegungen der Regionalpläne bezieht.

Dies bedeutet, dass die rechtskräftig festgestellte Unwirksamkeit eines zeitlich vorangehenden landesweiten Raumordnungsplans bzw. einzelner Festlegungen grundsätzlich die Unwirksamkeit des nachfolgenden Regionalplans bzw. einzelner Festlegungen nach sich zieht. Ferner gibt es Bauleitplanungen, die von der geänderten Rechtslage betroffen sind und nicht – wie vor dem OVG-Urteil beabsichtigt – abgeschlossen werden können.

Auch wenn sich das Urteil auf den LEP NRW und auch die folgenden Änderungen bezieht, müssen die Raumordnungspläne insgesamt in den Blick genommen werden, und die dort stattfindende Abwägung muss den Anforderungen der Rechtsprechung genügen.

Relevanz für die 2. und 3. Änderung des LEP NRW

Die Landesregierung misst der rechtssicheren Abwägung von Raumordnungsplänen eine zentrale Bedeutung bei, da sie eine wesentliche Voraussetzung für die effektive und nachhaltige Umsetzung der Energie- und Klimaziele und eine nachhaltige Landesentwicklung darstellt. Bei der Änderung des LEP NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen (2. LEP-Änderung) wurde besonderer Wert auf eine sorgfältige und umfassende Abwägung aller Belange gelegt. Die Landesregierung hat insbesondere darauf geachtet, die spezifischen Bedingungen und Bedürfnisse der verschiedenen Regionen innerhalb Nordrhein-Westfalens zu erkennen und entsprechend zu berücksichtigen. Damit wird sichergestellt, dass die Planungen vor Ort realistisch und umsetzbar sind, und die regionalen Potenziale optimal

genutzt werden. Insofern wird derzeit davon ausgegangen, dass die Festlegungen der 2. LEP-Änderung rechtssicher sind. Eine Ausnahme bildet das Ziel 10.2-13 des LEP, das vom OVG in einem gesonderten Urteil kritisch beurteilt wurde. Aufgrund der Kritik des OVG kann eine Anwendung nicht empfohlen werden. Der neue § 36 Abs. 3 Landesplanungsgesetz NRW soll hier einen Ersatz bieten.

Nichts Anderes gilt für alle weiteren Änderungen des LEP NRW. So wird auch für die anstehende 3. Änderung des LEP NRW für eine nachhaltigere Flächenentwicklung Wert auf eine sorgfältige und umfassende Abwägung aller Belange gelegt werden. Die von der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung klargestellten Anforderungen daran fließen, soweit zu diesem Verfahrenszeitpunkt möglich, in die Erstellung des Planentwurfs ein.

Die zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (2. LEP-Änderung) wurde am 30. April 2024 bekanntgemacht. Sie ist am Tag nach ihrer Verkündung am 1. Mai 2024 in Kraft getreten (GV. NRW. 2024 S. 230 und GV. NRW. 2024 S. 242). Damit hat die 2. LEP-Änderung Rechtskraft erlangt, bevor das in Rede stehende OVG Urteil formell rechtskräftig wurde. Insofern sind die vormaligen Grundsätze 10.2-2 und 10.2-3, die u. a. Gegenstand des OVG-Urteils waren, bereits durch die neuen Ziele 10.2-2 und 10.2-3 ersetzt.

Bezüglich der Nutzung von Windenergie im Wald gilt damit auch in erster Linie das neue Ziel 10.2-6, also die Möglichkeit, regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen, sofern es sich um Nadelwald handelt. Diese Regelung konkretisiert die Festlegung 7.3-1 LEP NRW, wonach die Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Der Grundsatz 9.2-4 LEP NRW hatte die Festlegung enthalten, dass für die langfristige Rohstoffversorgung Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden sollen. Durch die Rechtsprechung wurde dieser Grundsatz für unwirksam erklärt. Gleichwohl können die Träger der Regionalplanung auch weiterhin vorgesehene Reservegebiete für die langfristige Rohstoffversorgung in die Erläuterungen zum Regionalplan aufnehmen. Eines raumordnerischen Grundsatzes im LEP NRW bedarf es hierfür nicht.